



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 75/2020 Dezember 2020

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

RA Klaus Brisch, LL.M.
RA Michael Dreßler
RAin Simone Eckert
RA Prof. Dr. Armin Herb, (Vorsitzender)
RA Dr. Wulf Kamlah
RAin Simone Kolb
RA Jörg Martin Mathis
RA Dr. Hendrik Schöttle
RA Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M.

RA André Haug, Vizepräsident BRAK
RA Sebastian Aurich, LL.M., BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Landesdatenschutzbeauftragte
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.
Bitkom e. V.
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
Stiftung Datenschutz
Datenschutzberater
Computer und Recht
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion
Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Vorbemerkung

Die BRAK dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmefrist wurde leider – einmal mehr – so kurz bemessen, dass eine eingehende Prüfung dieses komplexen Gesetzgebungsvorhabens in der Kürze der Zeit nicht erfolgen konnte. Die BRAK bittet das BMI daher eindringlich, künftig angemessene Fristen vorzusehen. Einwöchige Rückmeldezeiträume sind rechtsstaatlich bedenklich und der Qualität der Gesetzgebungsvorhaben in der Regel nicht zuträglich. Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht bis zum 31.12.2021 gesetzten Umsetzungsfrist erscheint die Kürze der Frist vorliegend nicht objektiv geboten. Die damit möglicherweise bezweckte Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens ist gerade dann gefährdet, wenn etwaiger Verbesserungsbedarf aufgrund der begrenzten anfänglichen Öffentlichkeitsbeteiligung erst spät im Verfahren erkannt wird.

II. Stellungnahme

In der diesen Umständen geschuldeten Kürze nimmt die BRAK wie folgt zum dem Entwurf Stellung:

Das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte „Doppeltür-Modell“, nach welchem die Auskunft fordernde Behörde einerseits und der Auskunft gebende TK-Dienstleister andererseits je einer eigenen Verantwortlichkeit mit entsprechend spezifischen Anforderungen unterliegt, wird in der Begründung zwar erwähnt. Sie ist im Entwurf aber nicht adäquat umgesetzt.

1. Kontrollmechanismen

Für beide Seiten (Behörden und TK-Dienstleister) beschreibt der Referentenentwurf – teils sehr abstrakt – rechtliche Voraussetzungen für die Datenverarbeitung. Erforderliche Kontrollmechanismen sind jedoch nicht erkennbar und im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Da die Regelung den Bereich der Gefahrenabwehr betrifft, entfällt der strafprozessuale Richtervorbehalt. Es sind jedoch weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig. Diese könnten etwa darin bestehen, dass eine obligatorische Beteiligung der betrieblichen, beziehungsweise behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgt, beispielsweise im Sinne einer vereinfachten Folgenabschätzung (vgl. § 67 BDSG bzw. Art. 35 DSGVO). Zudem sollten die beteiligten Behörden der G 10-Kommission jährlich eine Statistik der Anwendungsfälle zuleiten.

2. Flankierende Informationspflichten

Der Gesetzentwurf regelt nur in § 22a Abs. 3 Satz 2 Bundespolizeigesetz und in § 10 Abs. 3 Satz 3 Zollfahndungsdienstgesetz eine amtsinterne Dokumentation der Vorgänge. Die Gesetzesbegründung (Seite 37 betreffend Bundespolizeigesetz und Seite 43 betreffend Zollfahndungsdienstgesetz) sieht darin die Ermöglichung einer Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte und Verwaltungsgerichte. Dies würde aber voraussetzen, dass die Datenschutzbeauftragten und/oder betroffene Personen entsprechende Vorgänge aktiv suchen und dann Akteninhalte kontrollieren. Bei praxisnaher Betrachtung wird beides in den seltensten Fällen stattfinden. Die Dokumentationspflicht sollte daher um eine korrelierende unverzügliche Informationspflicht ergänzt werden.

3. Irreführende Regelung zu Verantwortlichkeit

Irreführend hinsichtlich der Verantwortungs-Bereiche sind die geplanten Regelungen in § 15a Abs. 2 Satz 5, § 15b Abs. 2 Satz 3 TMG, § 113 Abs. 2 Satz 5 TKG, wonach die Verantwortung für das Auskunftsverlangen und die weitere Datenverarbeitung durch die jeweilige Behörde nicht beim TK-Dienstleister, sondern bei der Behörde liegt. Diese Verantwortungs-Aufteilung ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Die zitierten Stellen (TMG und TKG) inmitten der Normierung zur Auskunftserteilung durch die Dienstleister schaffen den unzutreffenden Eindruck, dass die Verantwortung des Dienstleisters für die Auskunftserteilung in irgendeiner Weise eingeschränkt sei. Gerade das „Doppeltür-Modell“ verlangt, dass der private Dienstleister die Erteilung der Auskunft nach den für ihn geltenden gesetzlichen Vorgaben eigenverantwortlich prüft und gestaltet. Eine spiegelbildliche Regelung für den behördlichen Bereich existiert – richtigerweise – nicht.

* * *